



Protokollauszug vom

06.09.2023

Departement Finanzen / Departementssekretariat

Parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene (KR-Nr. 210/2021) – Vernehmlassung zuhanden des Kantons Zürich / Direktion der Justiz und des Innern

IDG-Status: öffentlich

SR.23.466-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort wird gemäss Anhang verabschiedet.
2. Dieser Beschluss wird veröffentlicht.
3. Mitteilung (mit Anhang) an: Departement Finanzen, Departementssekretariat, Finanzamt; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürichs, Direktion der Justiz und des Innern, betreffend Parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene (KR-Nr. 210/2021) wurde der Stadtrat mit Schreiben vom 19. Juni 2023 zur Vernehmlassung mit Frist bis 29. September 2023 eingeladen.

2. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Mit Parlamentarischer Initiative vom 31. Mai 2021 verlangten Diego Bonato (SVP, Aesch ZH) und Karin Joss (GLP, Dällikon) im Wesentlichen eine Ergänzung des Gemeindegesetzes. Die Bewilligung gebundener Ausgaben sei amtlich zu veröffentlichen. Die Gemeindeordnung solle je die Betragsgrenzen von einmaligen und von jährlich wiederkehrenden gebundenen Ausgaben bestimmen, ab denen die Veröffentlichung vorzusehen sei. Ohne eine Regelung in der Gemeindeordnung würden die Betragsgrenzen für Gemeindevorstände gelten. Der Beschluss müsse eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (vgl. KR -Nr. 210/2021).

Am 28. Februar 2022 unterstützte der Kantonsrat die Parlamentarische Initiative vorläufig. Sie wurde der Kommission für Staat und Gemeinden zugewiesen. Der von der kantonsrätlichen Kommission erarbeitete, zur Vernehmlassung vorliegende Entwurf sieht vor, § 105 des Gemeindegesetzes mit einem neuem § 105a zu ergänzen: Die Bewilligung gebundener Ausgaben ist zu veröffentlichen, wenn eine gebundene Ausgabe eine Höhe erreicht, die bei neuen Ausgaben die Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments erfordern würde. Die Gemeindeordnung kann andere Betragsgrenzen von einmaligen oder jährlich wiederkehrenden gebundenen Ausgaben vorsehen. In der Ausgabenbewilligung wird die Gebundenheit der Ausgabe begründet und auf das Rechtsmittel hingewiesen.

3. Bedeutung für die Stadt Winterthur / Haltung des Stadtrats

Die Stadt Winterthur hält in Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur bereits heute fest, dass die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über 1 000 000 Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken amtlich zu veröffentlichen ist. Der veröffentlichte Beschluss begründet entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Gebundenheit der Ausgabe und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Es kann somit diesbezüglich ohne Weiteres auf die Ausführungen des Stadtrats zuhanden der Aufsichtskommission vom 26. Juni 2019 im damaligen Rechtsetzungsverfahren verwiesen werden (vgl. SR.18.538-2). Die vorgesehenen Änderungen des Gemeindegesetzes setzt die Stadt Winterthur bereits heute im Wesentlichen schon um.

In Abweichung der Vernehmlassungsvorlage sind in der Stadt Winterthur Beschlüsse von jährlich wiederkehrenden, gebundenen Ausgaben erst ab 250 000 Franken zu veröffentlichen, obwohl die Gemeindeordnung die Finanzkompetenz des Stadtrats für jährlich wiederkehrende Ausgaben bei 100 000 Franken festlegt (vgl. Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung). Die Verordnung über den Finanzhaushalt müsste entsprechend dem übergeordneten Recht im Betrage nach unten, auf 100 000 Franken, angepasst oder die Gemeindeordnung entsprechend geändert werden. Aufgrund der geringen zusätzlichen, administrativen Auswirkungen einer Veröffentlichung der gebundenen Ausgabenbeschlüsse von neu ab 100 000 Franken sieht der Stadtrat von Weiterungen hinsichtlich Anpassung der Gemeindeordnung ab. Die Bestimmung in der Verordnung über den Finanzhaushalt kann bei der nächsten Revision aufgehoben werden.

Der Stadtrat begrüsst somit insgesamt die Stossrichtung der Vorlage, da sie grösstenteils dem geltenden Recht in der Stadt Winterthur entspricht. Die geplante Anwendung einer 30-tägigen Rechtsmittelfrist lehnt der Stadtrat hingegen ab. Er geht davon aus, dass das Rechtsmittel in inhaltlicher Sicht einen Stimmrechtsrekurs darstellt und damit die fünftägige Rechtsmittelfrist zu gelten hat.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

5. Veröffentlichung

Beschluss, Begründung und Antwortschreiben werden gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. I VVO InfV veröffentlicht.

Anhang:

Vernehmlassungsantwort

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Herrn Stv. Leiter Gemeindeamt
RA lic. iur. Vittorio Jenni
vittorio.jenni@ji.zh.ch

6. September 2023 SR.23.466-2

Parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene (KR-Nr. 210/2021) – Vernehmlassung des Stadtrats Winterthur

Sehr geehrter Herr Jenni

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene Stellung nehmen zu können. Der Stadtrat begrüsst insgesamt die Stossrichtung der Vorlage, da sie grösstenteils dem geltenden Recht der Stadt Winterthur entspricht. Die geplante Anwendung einer 30-tägigen Rechtsmittelfrist lehnt der Stadtrat hingegen ab. Er geht davon aus, dass das Rechtsmittel in inhaltlicher Sicht einen Stimmrechtsrekurs darstellt und damit die fünftägige Rechtsmittelfrist zu gelten hat.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber